

NIEDERER KRAFT & FREY

Niederer Kraft & Frey Ltd
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch

FINMA- und OAK BV-regulierte Vermögensverwalter: Unterstellungspflicht und Anforderungen

Sandro Abegglen

9. Dezember 2015

NKF

Übersicht

1. Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit

2. FINMA-Aufsicht über Vermögensverwaltung

- Ablauf des Bewilligungsverfahrens
- Bewilligungsvoraussetzungen und einzureichende Belege
- Häufige «Knackpunkte»
- Anforderungen an die personelle Ausstattung
- Anforderungen an die Organisation

3. OAK BV-Aufsicht über Vermögensverwaltung

- Ablauf des Bewilligungsverfahrens
- Bewilligungsvoraussetzungen und einzureichende Belege
- Häufige «Knackpunkte»
- Anforderungen an die personelle Ausstattung
- Anforderungen an die Organisation
- Weitere Anforderungen

4. Unterschied FINMA / OAK BV hinsichtlich regulatorischer Anforderungen?

5. Ausblick auf das FINIG

1. Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit (I)

■ Wer braucht eine Bewilligung?

- CH Vermögensverwalter (≠ Anlageberater!) von kollektiven Kapitalanlagen (KKA)

– Ausnahmen:

- i. De minimis-Regeln gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. h KAG (gelten nur bei ausländischen KKA!)
- ii. Konzerninterne Vermögensverwaltung
- iii. Vermögensverwalter von Investmentgesellschaften gem. Art. 2 Abs. 3 KAG

- Vermögensverwalter (≠ Anlageberater!) von Vermögen der beruflichen Vorsorge

– nur bei direktem Mandatsverhältnis

■ Ab wann?

- Aufnahme Tätigkeit

- Pro Memoria: Übergangsfristen KAG sind am 28.2.2015 abgelaufen (vgl. Art. 158d Abs. 2 KAG)

■ Welche Fristen sind zu beachten?

- VV überschreitet de minimis-Schwellenwerte (CHF 100 bzw. 500 Mio. AuM):

- Innerhalb 10 Tagen Meldung an FINMA
- Innerhalb 90 Tagen Einreichung Bewilligungsgesuch nach KAG (Art. 1b Abs. 3 KKV)

- OAK-bewilligte VV von Vorsorgeeinreichungen: Erneuerung OAK-Bewilligung alle drei Jahre

1. Bewilligungspflicht und Bewilligungsfähigkeit (II)

■ Bewilligungsfähigkeit:

- **Treffen von Anlageentscheiden** (de iure und de facto)
 - Vgl. FINMA-Mitteilung 34 (2012), S. 4:
«*Bewilligungspflichtig bzw. bewilligungsberechtigt ist nur, wer tatsächlich schweizerische kollektive Kapitalanlagen verwaltet. Verlangt ist unter diesem Gesichtspunkt, dass der Bewilligungsträger die Anlageentscheide selbst trifft. Wer dagegen nur die Funktion des Anlageberaters wahrnimmt, untersteht keiner Bewilligungspflicht. Diese Abgrenzung ist in der Praxis zuweilen mit gewissen Schwierigkeiten verbunden und im Einzelfall zu beurteilen. Massgebend sind in jedem Fall nicht die blosse Bezeichnung, die das betreffende Unternehmen für sich selbst wählt, sondern die Einflussphären und Steuerungsmöglichkeiten im Anlageentscheidprozess.*»
- **Sitz und Hauptverwaltung de iure und de facto in der Schweiz**
 - umgekehrt: CH Bewilligungspflicht ausl. Shell-Vermögensverwalter mit Hauptverwaltung in CH (vgl. EBK-Bulletin 49/2006, S. 192)!
- Für **CH Einrichtung der beruflichen Vorsorge** (OAK) oder **für in- oder ausländische KKA**
 - Achtung: Nicht jeder ausländische Fonds ist eine KKA gem. Art. 7 KAG und umgekehrt!
 - Insb. bei von Family Offices verwendeten Strukturen: Vorliegen von «mind. 2 voneinander unabhängigen Anlegern» oder «Fremdverwaltung»?

2. FINMA: Ablauf des Bewilligungsverfahrens (I)

■ Erste Beratungsphase:

- Prüfung der Bewilligungspflicht und –fähigkeit:
 - Nur «Anlageberatung» oder tatsächlich «Vermögensverwaltung»?
 - Liegt eine KKA vor?
 - Sind Substanzanforderungen erfüllbar mit geplantem Geschäftsmodell?
 - Alternativen?
- Grundsatzentscheide zu:
 - zukünftiger Tätigkeit (nur kollektive VV oder auch individuelle VV; Vertrieb; Vertretung; etc.)
 - Outsourcing von Funktionen?
 - zukünftiger Organisation (Besetzung VR, GL, Geschäftseinheiten)

■ Vorbereitung Bewilligungsgesuch

- Arbeit an Gesuch und Beilagen (vgl. hierzu hinten Bewilligungsvoraussetzungen)

■ Gesuchsprüfung durch Prüfgesellschaft:

- Gesuchsprüfer ≠ statutarische und regulatorische Prüfgesellschaft
- Frühzeitige Einbindung des Gesuchsprüfers empfohlen
 - nota: Gesuchsunterlagen müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht final sein
- Kommentierung des Entwurfes des Prüfungsberichtes durch Gesuchstellerin und Anwaltskanzlei (u.a. zur Vermeidung sachbezogener Missverständnisse)

■ Einreichung Gesuch FINMA:

- Telefonische Vorankündigung (kein Cold Filing)
- bei bedeutsamen Gesuchen mit neuartigen Aspekten: Meeting

2. FINMA: Ablauf des Bewilligungsverfahrens (II)

■ Prüfung des Gesuches durch FINMA:

- **1. Phase:** formelle Prüfung auf Vollständigkeit – ca. 1-2 Wochen; Bestätigung an Gesuchsteller
- **2. Phase:** materielle Prüfung
 - i.d.R. (wichtiges) Treffen zwischen den FINMA-Vertretern und den Hauptpersonen der Gesuchstellerin
 - z.T. vor und nach Treffen schriftliche (Anschluss-)Fragen / Aufforderungen zur Einreichung weiterer Unterlagen
- **3. Phase:** Bericht und Empfehlung durch FINMA-Team an Entscheidungsinstanz, Anschlussfragen möglich

■ Bewilligungserteilung:

- Bewilligungserteilung erlangt Rechtskraft, wenn «Closing-»Auflagen erfüllt:
 - Anpassung Statuten, OGR, Verabschiedung Weisungen, Unterzeichnung IMAs, etc.
- Update betreffend zugrundeliegende Umstände in entsprechender Eingabe

■ «Go Live»:

- Erteilung der Rechtskraftbescheinigung seitens FINMA (nach Erfüllen der «Closing-»Auflagen)
- Eintragung neuer Zweck im HR
- u.U. weitere gesellschaftsrechtliche Schritte notwendig (z.B. Business Transfer)

■ **Zeitdauer:** 3-5 Monate ab Gesuchseinreichung

2. FINMA: Bewilligungsvoraussetzungen und einzureichende Belege (I)

■ **Verwaltungsrat** und **Geschäftsleitung**:

- Guter Ruf
- Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung
- Fachliche Qualifikationen
- **Belege**: Lebenslauf, Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug, div. Erklärungen (B1-B3)

■ **Qualifiziert Beteiligte**:

- Guter Ruf
- Einfluss wirkt sich nicht zum Schaden einer umsichtigen Geschäftstätigkeit aus
- **Belege**: Graphische Darstellung; div. Angaben zu den Beteiligten; div. Erklärungen (A1-A4; B1-B2), Handelsregisterauszüge, Betreibungsregisterauszug

■ **Geschäftsplan** und **Budgets**:

- plausibler Business Case
- geplante Entwicklung der Geschäftstätigkeit / Darstellung Auswirkung der Bewilligung
- geplante Entwicklung der eigenen Mittel, AuM, etc.
- **Belege**: Geschäftsplan und Budgets für die nächsten 3 Jahre (mit optimistischem, realistischem und pessimistischem Szenario)

2. FINMA: Bewilligungsvoraussetzungen und einzureichende Belege (II)

■ **Interne Vorschriften** und **angemessene Betriebsorganisation:**

- Risk Management
- Compliance
- Internes Kontrollsystem
- **Belege:** Entwürfe der entsprechenden Weisungen (inkl. Prozessbeschreibung und Rapportierlinien), Lebensläufe der Hauptverantwortlichen und deren Stellvertreter
- **Nota:** bei (zu) knapper Qualifikation Weiterbildung in Aussicht stellen oder Outsourcing

■ **Finanzielle Garantien:**

- Mindestkapitalvorschriften (bar einbezahltes Aktienkapital von mind. CHF 200'000, wenn kein Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen, ansonsten CHF 500'000)
- Höhe der eigenen Mittel (0.02% der AuM, die CHF 250'000'000 übersteigen, aber stets mind. $\frac{1}{4}$ der Fixkosten der letzten Jahresrechnung und höchstens CHF 20'000'000; zusätzlich + 0.01% der AuM oder Abschluss Berufshaftpflicht)
- **Belege:** Jahresrechnung und Budgets, ev. Nachweis Berufshaftpflichtversicherung

■ **Einhaltung der Verhaltensregeln:**

- Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gem. KAG und OR
- Selbstregulierungsvorschriften (minimal Verhaltensregeln SFAMA)
- **Belege:** Weisungen, ggf. Nachweis (bisheriger) Mitgliedschaft SRO

2. FINMA: Typische Knackpunkte (I)

Häufige «Knackpunkte»

- **Personelle Anforderungen:** (s. hinten)
- **Organisation:** (s. hinten)
- **Numerus Clausus:** Art. 18a Abs. 3 KAG
- **Investmentprozesse:**
 - FINMA verlangt eine detaillierte Beschreibung des Investitions-/und Risk Management-Prozesses und stellt hierzu vielfach Ergänzungsfragen (z.B. zu Sicherstellung einer Fair Allocation; Erfassung und Korrektur von Breaches der Investment Restrictions/Limits)
 - Bedarf strukturierter, klar geregelter Prozesse
- **Übergang in den regulierten Bereich von vorher nicht regulierten Akteuren:**
 - Anpassung Unternehmenskultur
 - Formalisierung und Dokumentation

2. FINMA: Typische Knackpunkte (II)

■ Vertriebs- und Vertretertätigkeit:

- Nota: Bewilligung für Vertrieb und (noch weniger) für Vertretung nicht reine Add-ons, die man einfach so zur VV-Bewilligung dazu erhält
- Bei **Vertriebstätigkeit**:
 - Kein separates Gesuch nötig
 - detaillierte Umschreibung der Vertriebstätigkeit und -prozesse im Gesuch
 - klare Eingrenzung der insbes. ausländischen Zielmärkte und anvisierten Investoren in den Statuten notwendig (ratio: bei Ausweitung Vertriebstätigkeit erneute Bewilligung durch FINMA notwendig);
 - Nachweis der outbound crossborder Compliance!
- Bei **Vertretertätigkeit**:
 - zwingend separates Vertretergesuch notwendig, in welchem jedoch auf VV-Gesuch verwiesen werden kann
 - relativ hohe, zusätzliche Anforderungen, so dass Beizug eines spezialisierten Dritten zu erwägen ist

2. FINMA: Anforderungen an die personelle Ausstattung

Grundsätze:

■ VR:

- mind. 3 Personen
- Mehrheit darf keine operativen Aufgaben beim Vermögenverwalter oder, als Faustregel, bei relevanten Service Providers erfüllen
- mind. 1/3 muss von den qualifiziert Beteiligten unabhängig sein
- Präsident oder Vize müssen Wohnsitz in CH haben

■ GL:

- muss aus mind. 2 Personen bestehen
- Wohnsitz in Pendlerdistanz zu Operationen

■ Fachliche Qualifikation:

- betrifft v.a. VR/GL/Teamverantwortliche/Stellvertreter (Portfolio Management, Compliance, Risk)
- im VR v.a. auch wichtig i.B.a. die unabhängigen Mitglieder

- Minimale **Substanz**? → abhängig von Geschäftsmodell, AuM, Komplexität, Grad der Auslagerung
→ unter 5 FTE wird es jedoch erfahrungsgemäss schwierig, aber nicht ganz unmöglich

Ausnahmen:

- FINMA ist bereit, u.U. Ausnahmen von ihren publizierten Anforderungen zu gewähren; Begehren sehr gut zu begründen; selten kumulierbar

2. FINMA: Anforderungen an die Organisation (I)

■ **Teams/Abteilungen:**

- Minimal notwendig:
 - Portfolio Management (PM)
 - IKS, Risk Management (RM), Compliance können in einem Team zusammengefasst werden
- Nicht zwingend aber typisch als separates Team: Finance, Operations/Administration, IT, HR
- Optional: Vertrieb, Vertreter etc.

■ **Strikte funktionale** und **hierarchische Trennung** von PM und anderen Frontfunktionen einerseits RM/Compliance andererseits

- RM/Compliance darf nicht ausschliesslich an Personen rapportieren, die mit PM oder anderen Frontfunktionen betraut sind
- daher auch RM/Compliance Know-How in GL nötig

■ Detailliertes **Organisationsreglement** und zahlreiche **Weisungen** notwendig

- darin insb. Regelung von **Schnittstellen**, **Rapportierlinien** und **Eskalationsprozessen**;
- darin insb. Regelung des Umgangs mit **Interessenkonflikten** und **Mitarbeitergeschäften**;
- Änderungen Organisationsreglement bewilligungspflichtig!

2. FINMA: Anforderungen an die Organisation (II)

■ Outsourcing (Art. 66 KKV-FINMA):

- **Früher:** uneinheitliche, unflexible Regelung in FINMA-RS 08/37
- **Neu:** vereinheitlichte, flexiblere Regelung in Art. 66 KKV-FINMA:
 - Art. 66 KKV-FINMA greift nur bei Delegation «**wesentlicher Aufgaben**»
 - Jede Delegation **bewilligungspflichtig** durch FINMA
 - Weiterhin **nicht delegierbar**: **IKS** und **VR-Kompetenzen nach Art. 716a OR**
 - **Anlageentscheide** dürfen nur an VV unter **anerkannter Aufsicht** delegiert werden (zudem bloss Delegation von **Teilaufgaben** möglich)
 - **Mehr Flexibilität** insb. bei Delegation **Risk Management** und **Compliance** (neu insb. auch ins **Ausland**)
 - spezifische **Kompetenzklausel im OGR** und **schriftlicher Auslagerungsvertrag** nötig
 - **klare** interne **Zuordnung der Überwachungsverantwortung** / Regelung von **Schnittstellen** und **Verantwortlichkeiten**
 - bei Auslagerung ins **Ausland**: **Prüfung durch aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft**, z.B. gestützt auf Legal Opinion, dass FINMA und Prüfgesellschaft ihre **Prüfrechte wahrnehmen und rechtlich durchsetzen** können
 - gewisse, **fachliche Qualifikation inhouse** selbst bei Auslagerung notwendig (Sicherstellung Überwachung und angemessene Instruktion)

3. OAK BV: Ablauf des Bewilligungsverfahrens (I)

■ Erste Beratungsphase:

- Ist überhaupt eine Bewilligung erforderlich? (Art. 48f BVV 2)
 - Vermögensverwaltungsvertrag für Einrichtung der beruflichen Vorsorge mit Vollmacht für selbständige Anlage von Vorsorgevermögen (auch Immobilienportfoliomanager)
 - Gilt auch für Ausland tätige Finanzintermediäre ohne ausländische Aufsicht; Art. 13 Abs. 2 Bst. g KAG
 - Ausnahmen (Art. 48f Abs. 4 und 6 BVV 2; Personen in Arbeitsverhältnis zur Einrichtung der beruflichen Vorsorge)
- Grundsatzentscheide betreffend :
 - zukünftiger Organisation und zukünftiger Tätigkeit:
 - Erlangen der Bewilligung: Nur von juristischen Personen / Personengesellschaften
 - Abklären: Besetzung oberstes Leitungs-/Verwaltungsorgan, GL, Organisation, Prozesse
 - Mandatierung Revisionsexperte sowie Anwaltskanzlei

■ Vorbereitung Bewilligungsgesuch:

- Arbeit an Gesuch: Basierend auf Gesuchsformular der OAK BV
- siehe dazu Weisung OAK BV «W – 01/2014»

■ Gesuchsprüfung durch Prüfgesellschaft:

- Vor Gesuchseinreichung: Input abholen

3. OAK BV: Ablauf des Bewilligungsverfahrens (II)

■ **Einreichung Gesuch an OAK BV:**

- Vorankündigung (kein Cold Filing); evtl. Vorbesprechung in Meeting
- Verwendung des offiziellen Gesuchsformulars
- Beilage der erforderlichen Gesuchsunterlagen inkl. Bericht des Revisionsexperten

■ **Prüfung des Gesuches durch OAK BV**

- Ausschliessliche Gewährsprüfung durch OAK BV: Anders als bei FINMA keine laufende Aufsicht unter Art. 48f Abs. 5 BVV 2 und keine jährlichen, aufsichtsrechtlichen Audits
- aber: OAK BV kann Zulassungsvoraussetzungen jederzeit überprüfen bzw. Befähigungserklärung entziehen

■ **Bewilligungserteilung:**

- Befähigungserklärung in Form einer Verfügung; Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden
- Aufnahme in die Liste der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge (im Internet publiziert)
- Befristung der Zulassung auf drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung (Art. 48f Abs. 5 BVV 2)
- Pflicht zu Meldung von Mutationen (betr. Zulassungsvoraussetzungen, personelle Wechsel etc., Art. 48g Abs. 2 BVV 2)

■ **Zeitdauer:** 2-4 Monate ab Einreichung

■ **Ausblick:** Diese Regeln gelten nur bis zum Inkrafttreten des FINIG

3. OAK BV: Bewilligungsvoraussetzungen und einzureichende Belege (I)

■ Gewährsprüfung (Art. 48f Abs. 2 BVV 2):

- **Persönliche Voraussetzungen:** Oberstes Leitungs-/Verwaltungsorgan, GL und andere Personen mit **Entscheidungsfunktion** im Anlagebereich
 - Guter Ruf (Art. 51b Abs. 1 BVG)
 - Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung (Art. 51b Abs. 1 BVG)
 - keine Interessenkonflikte (Art. 51b Abs. 2 BVG)
 - Gewähr für Einhaltung der Vorschriften von Art. 48g bis 48l BVV 2
- **Belege:**
 - Lebenslauf, Nachweis Berufserfahrung / Fähigkeitsnachweis, Strafregisterauszug, Betreibungsregisterauszug, Erklärungen betr. hängige und abgeschlossene Mandate, weitere Mandate sowie qualifizierte Beteiligungen
- **Zusätzlich fachliche Voraussetzungen:** An **Anlageentscheiden** oder deren **Umsetzung** Beteiligte:
 - Fachliche Qualifikation
 - fünfjährige Berufserfahrung in Dritt-VV
- **Belege:** wie oben

3. OAK BV: Bewilligungsvoraussetzungen und einzureichende Belege (II)

■ **Allgemeine Angaben zum Vermögensverwalter:**

- **Belege:** Handelsregisterauszug, Bericht des Revisionsexperten, Jahresrechnung des letzten Jahres, Betreibungsregisterauszug, Angaben zu Beteiligungen von über 10% an Unternehmen, Angaben zur Geschäftstätigkeit, Angaben zu Mandaten von Vorsorgeeinrichtungen

■ **Interne Vorschriften und angemessene Betriebsorganisation:**

- Ausreichende Funktionentrennung zwischen Entscheiden (z.B. VV), Durchführung (z.B. Beauftragung involvierter Banken) sowie Administration (z.B. Bewertung der Buchhaltung)

■ **Bestätigung eines Revisionsexperten:**

- Erfüllung der Anforderungen an betriebliche Organisation des Gesuchstellers
- Erfüllung der Anforderungen an abgeschlossene VV-Verträge und Vollmachten

■ **Einhaltung der Verhaltensregeln:**

- Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten
- Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge sowie der Weisungen und Mitteilungen der OAK BV

3. OAK BV: Häufige «Knackpunkte»

Häufige «Knackpunkte»

- **Personelle Anforderungen / Organisation:** (s. hinten)
- **Übergang in den regulierten Bereich von vorher nicht regulierten Akteuren:**
 - Anpassung Unternehmenskultur
 - Formalisierung und Dokumentation
- **Ist die Einhaltung des KAG-Standards erforderlich?**
 - *De lege lata* grundsätzlich nicht, es findet in der Praxis aber zunehmend eine Annäherung an den KAG-Standard statt
 - *De lege ferenda* werden ohnehin die Anforderungen des FINIG einzuhalten sein, d.h. grds. ein *Level playing field* auf Standard KAG-VV
- **Doppelspurigkeiten im Falle von regulierten Produkten wie der Anlagestiftung**
 - Für Anlagestiftungen wird ein gewisser organisatorischer Standard vorausgesetzt; dies kann im Zusammenhang mit Reglementen des VV zu Doppelspurigkeiten führen
 - Konkurrenz von Reglementen kann bei «eigenen» Produkten allenfalls mit Verweisungen in einer Weisung «Vermögensverwaltung» gelöst werden
 - Klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten ist erforderlich

3. OAK BV: Anforderungen an die personelle Ausstattung

■ Fachliche Qualifikation:

- betrifft v.a. Oberstes Leitungs-/Verwaltungsorgan, GL, Teamverantwortliche, Stellvertreter (Portfolio Management, Compliance, Risk Management, etc.)

■ OAK-Vermögensverwalter mit «eigener» AST:

- Bei Anlagestiftungen Frage, welche Anforderungen an Unabhängigkeit von Stiftungsräten gestellt werden (dürfen), wenn Delegation der Geschäftsführung/Vermögensverwaltung an einen Vermögensverwalter vorliegt
- max. 1/3 der Stiftungsratsmitglieder dürfen mit der VV der Anlagestiftung betraut sein (Art. 8 Abs. 2 ASV), aber: Art. 48h Abs. 1 BVV 2
- Code of Conduct zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist besonders wichtig

3. OAK BV: Anforderungen an die Organisation (I)

■ Allgemein:

- Der Grösse des Geschäftsbetriebs und der betreuten Risiken (verwaltete Vermögen, eingesetzte Anlagestrategien, gewählte Produkte) angemessene Organisation; Führung des Unternehmens in geordneten finanziellen Verhältnissen → d.h. u.U. tieferer Standard als KAG Asset Manager
- Kollektive Zeichnung zu zweien (Ausnahmen vorbehalten)
- Massnahmen zur Sicherstellung des Fortbestandes der Dienstleistungen (interne / externe Stellvertreter mit Zulassung zur VV gemäss Art. 48f Abs. 4 oder 5 BVV 2)

■ Delegation:

- Delegation von VV nur gestützt auf Ermächtigung im VV-Vertrag
- Delegierte müssen Zulassungsvoraussetzungen zur VV von Vorsorgevermögen gemäss Art. 48f Abs. 4 oder 5 BVV 2 erfüllen
- Vermeidung von Interessenkonflikten bei Delegierten betr. Delegation von Aufgaben der VV und/oder des Risk Managements (Vgl. Folie 19 und 21)

3. OAK BV: Anforderungen an die Organisation (II)

■ **Interessenkonflikte / Eigengeschäfte:**

- Erfassung bestehender Interessenkonflikte und Ergreifung angemessener Massnahmen zu deren Ausschaltung und Vermeidung (Art. 51b Abs. 2 BVG, Art. 48h BVV 2)
- Erlassen von Weisungen betreffend Eigengeschäfte des eigenen Unternehmens und dessen Mitarbeitenden (mit Kenntnis bzgl. geplanter / getätigter Transaktionen für Rechnung von Kunden) zur Sicherstellung der Bestimmungen von Art. 48j BVV (Art. 53a Bst. a BVG)
- Code of Conduct

3. OAK BV: Weitere Anforderungen

■ VV-Verträge und Vollmachten:

- Allgemein:

- VV-Verträge müssen Anforderungen des FINMA-RS 2009/1 «Eckwerte zur Vermögensverwaltung» erfüllen
- Ausübung der Verwaltung bankmässig deponierter Vorsorgevermögen gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht; Ausschluss des Zugriffs auf Vermögenswerte

- Honorierung:

- Honorierung gemäss schriftlicher Vereinbarung mit Auftraggeber im VV-Vertrag (inkl. klarer und eindeutiger Berechnungsweise, Art. 53a Bst. b BVG, Art. 48k Abs. 1 BVV 2)
- Verpflichtung im VV-Vertrag zur Weiterleitung sämtlicher finanzieller und anderer Zuwendungen mit direktem / indirektem Zusammenhang zu VV an die Vorsorgeeinrichtung (Art. 53a Bst. b BVG, Art. 48k Abs. 1 BVV 2)
- Ausschluss doppelter Honorierung bei Einsatz selbst verwalteter KKAs im VV-Vertrag

- Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen gemäss BVV 2:

- Klauseln im VV-Vertrag bzgl. Einhaltung von Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48h und 48j bis 48l BVV 2

4. Unterschiede FINMA / OAK BV

■ **Stabilität des Regime:**

- Höher bei FINMA-Bewilligung
- Insbesondere auch wegen FINIG

■ **Betriebliche Organisation:**

- **Angemessenheit der Organisation:** Beurteilung unter Berücksichtigung weniger strengen Zulassungskriterien durch OAK BV → auch kleine Strukturen können Anforderungen erfüllen (unklar, was die Minimalanforderungen sind)
- **Gesunde finanzielle Verhältnisse** gemäss OAK BV: keine Mindestanforderungen in Bezug auf Kapital / Eigenmittel; Beurteilung erfolgt individuell gemessen an jeweiliger Tätigkeit des Vermögensverwalters
- Anlagestiftung als einziges, zwar auf CH-Vorsorgeeinrichtungen limitiertes, aber attraktives Pooling-Gefäss für OAK-Vermögensverwalter

■ **«Qualität» und Tragweite der Bewilligung**

- Nur FINMA-Unterstellung ist (laufende) prudentielle Überwachung
 - OAK-Unterstellung nicht ausreichend für gewisse ausländische Kunden
 - OAK-Unterstellung berechtigt nicht zur Vermögensverwaltung von KKA
- FINMA-Bewilligung berechtigt auch zu Vermögensverwaltung von Vorsorgevermögen

5. Ausblick auf das FINIG

■ Auswirkungen des FINIG (Inkrafttreten 2017/2018):

- kaum Änderungen: **VV für KKA über der de-minimis-Schwelle** => Bewilligungspflicht und – voraussetzungen jedoch neu im FINIG
- neu: **Vermögensverwalter für KKA unter der de-minimis-Schwelle** als einfache VV bewilligungspflichtig
- neu: **Bewilligungspflicht für VV von Vorsorgeeinrichtungen** (Art. 2 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 4 Abs. 1 E-FINIG) als Vermögensverwalter von Kollektivanlagen (Art. 20 Abs. 1 lit. b E-FINIG); Unterstellung unter FINMA-Überwachung (Art. 57 Abs. 2 E-FINIG)
 - Nota: Überwachung über Vorsorgeeinrichtungen und Einhaltung der vorsorgerechtlichen Vorschriften verbleiben im Kompetenzbereich der kt. Aufsichtsbehörden bzw. der OAK BV (Art. 2 Abs. 2 Bst. f E-FINIG)

■ Offene Fragen/Ungewissheiten:

- Wie starke Erhöhung der Anforderungen für VV von Vorsorgeeinrichtungen auf den heutigen KAG-Standard?
- Wie erfolgt Transfer vom OAK-VV zum FINMA-VV von Kollektivvermögen?
- Wann ist der beste Zeitpunkt für die Gesuchseinreichung?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sandro Abegglen, Partner
Telefon: +41 58 800 8000
E-Mail: sandro.abegglen@nkf.ch